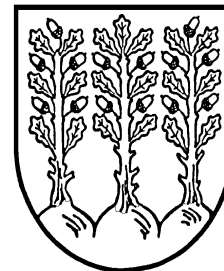


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2021

Donnerstag, den 11.02.2021

Nummer 941

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur 17. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	3
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda /Wojerecy	4
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	4
Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021	6
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyers- werda vom 26.01.2021	20
Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Hoyers- werda	24
Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Ivano Gatta	24
Informationen / Informacije	
Aktuelle Ausschreibungen	25
Aktuelle Stellenausschreibungen	25
Fundsachen Januar	25
Neue Servicestelle „Corona-Schutzimpfung“	26
Aufruf zum 68. Wettbewerb ums schönste sorbische Osterei	27

Tagesordnung für die 17. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 23.02.2021

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 3 Niederschrift der 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates
vom 26.01.2021
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen
- 5 Ausscheiden des Stadtrates Hans-Joachim Donath
aus dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0341-I-21
- 6 Verpflichtung des Stadtrates Herrn Jens Dubrau
- 7 Abberufung des Geschäftsführers der Lausitzer
Seenland Klinikum GmbH
BV0323-I-21
- 8 Bestellung des Geschäftsführers der Lausitzer
Seenland Klinikum GmbH
BV0324-I-21
- 9 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stell-
vertreter des Verwaltungsausschusses
BV0327-I-21
- 10 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des
Verwaltungsausschusses
BV0328-I-21
- 11 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stell-
vertreter des Technischen Ausschusses
BV0329-I-21
- 12 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des
Technischen Ausschusses
BV0330-I-21

Die 17. (ordentliche) Sitzung des
Stadtrates der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 23.02.2021, um 17:00 Uhr

in der Aula des Léon-Foucault-Gymnasiums,
D.- Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda, statt.

Die Sitzung findet öffentlich statt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- 13 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0331-I-21
- 14 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0332-I-21
- 15 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0333-I-21
- 16 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0334-I-21
- 17 Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe GmbH
BV0335-I-21
- 18 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe GmbH
BV0336-I-21
- 19 Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützige GmbH
BV0337-I-21
- 20 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützige GmbH
BV0338-I-21
- 21 Aufhebung des Beschlusses (Beschluss-Nr. 0134-I-20/89/07.) vom 25.02.2020 zur Besetzung des Kuratoriums – Verleihung „Konrad-Zuse Plakette“
BV0339-I-21
- 22 Besetzung des Kuratoriums – Verleihung „Konrad-Zuse Plakette“
BV0340-I-21
- 23 Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP)
Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“
Hier: Widerruf und Neubesetzung des Vergabegremiums für den kommunalen Verfügungsfonds
BV0326-I-21
- 24 Einwohnerversammlung zum Haushaltsplan 2021/2022 der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0342-I-21
- 25 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der Stelle „SB Druck- und Formularmanagement (m/w/d)“
BV0318-I-21
- 26 Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 (Aktualisierung 2017)
Hier: Aktualisierung der Maßnahmeliste
BV0346-I-21
- 27 Hochwassergerechter Umbau Erlengrabendüker in Hoyerswerda
BV....-I-21
- 28 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren
BV0319a-II-21
- 29 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der in der 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.01.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0316-I-21/206/16.

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp für die Besetzung der Stelle „Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters“ (m/w/d) wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0314-I-21/207/16.

Der Stadtrat beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda /Wojerecy gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0302-I-20/208/16.

Der Stadtrat beschloss die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0303-I-20/209/16.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bildet gemäß § 47 SächsGemO i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda den Beirat für sorbische Angelegenheiten in folgender Besetzung:

1. von den Fraktionen benannte Stadträte:

1. Herr Marcel Fröschl (AfD-Fraktion)
2. Herr Dr. Christoph Wowtscherk (CDU-Fraktion)
3. Herr Dirk Nasdala Fraktion (Freie Wähler StadtZukunft)

4. Herr Jan Kregelín (SPD-Fraktion)

2. sachkundige Einwohner:

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 1. Frau Evelin Graf | 4. Frau Brigitte Schramm |
| 2. Frau Gabriela Korch | 5. Herr Karl-Heinz Schütze |
| 3. Frau Birgit Sarodnik | 6. Frau Gabriela Linack |

Beschluss-Nr.: 0315-I-21/210/16.

Der Stadtrat beschloss:

Die Stadt Hoyerswerda stimmt der Belastung des Erbbaugrundbuches Blatt 6010 über die kommunalen Grundstücke Gemarkung Hoyerswerda Flur 9, Flurstücke Nr. 161/1, 164/1, 165, 166/1 und 167/1 mit einer mit 14 v.H. zu verzinsenden Buchgrundschuld in Höhe von 239.268,36 € zugunsten des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Kultus mit Sitz in Dresden, zu.

Beschluss-Nr.: 0308-I-20/211/16.

Der Stadtrat beschloss:

Die Aufhebung des Beschlusses vom 29.09.2020, Beschluss Nr. 0224-I-20/153/12. zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bröthener Weg“ wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0290-I-20/212/16.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda (Anlage 1).

2. Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda (Anlage 2).

Beschluss-Nr.: 0301-II-20/213/16.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 15. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 03.02.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Arbeiten für das Los 03 – Bauhauptleistungen zur Durchführung der Baumaßnahme, deren Ausführung in der Zeit von der 01.03. bis 29.10.2021 vorgesehen sind, werden vergeben an die Swanenberg & Co. Bau GmbH, Neu Lohsaer Weg 24, 02999 Lohsa.

2. Bei notwendigen Auftrags Erweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0320-I-21/41/TA/15.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Leistungen zur Bereitstellung eines Gerüsts für die Durchführung der Baumaßnahme, dessen Aufstellung für die Zeit vom 22.02.2021 bis 31.03.2022 vorgesehen ist, werden vergeben an die Kegel und Hossmang Gerüstbau GmbH, Industriegelände Straße B, Nr. 14, 02977 Hoyerswerda.

2. Bei notwendigen Auftrags Erweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0321-I-21/42/TA/15.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Das Los 16 - Aufzug der Baumaßnahme „Umnutzung Oberschule „Am Stadtrand“ zur Grundschule mit Hortnutzung“, dessen Realisierung in der Zeit von der 09. KW 2021 bis 09. KW 2022 vorgesehen ist, wird vergeben an die Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH, Washingtonstraße

16/16a, 01139 Dresden.

2. Bei notwendigen Auftragsweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0322-I-21/43/TA/15.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda /Wojerecy

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 26.01.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda /Wojerecy beschlossen: (Amtsblatt Nr. 941 vom 11.02.2021)

Artikel 1 (Änderungen)

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Stadtrat bildet einen Beirat für sorbische Angelegenheiten. Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Stadtrates. Vorschlagsrecht für die Bildung des Beirates haben die Fraktionen des Stadtrates und alle ortsansässigen sorbischen Interessenverbände und Vereine. Dem Beirat obliegt der Informations- und Erfahrungsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.

(2) Der Stadtrat beruft eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten. Der/die Beauftragte kann Mitarbeiter der Stadt sein und ist in dieser Funktion direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Der/die Beauftragte für sorbische Angelegenheiten ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt die Interessen der in der Stadt lebenden Sorben im Stadtrat und in der Stadtverwaltung.

(3) Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Hoyerswerda, den 27.01.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 21 und 28

Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 26.01.2021 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 941 vom 11.02.2021)

Art. 1 Änderungen

§ 2 Aufwandsentschädigung

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, beratende Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Mitglieder der Beiräte, der Schiedsstelle und ehrenamtlich Beauftragte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Bei Stadträten

- ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €,
- Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €, für die Teilnahme an:
 - Stadtratssitzungen,
 - Ausschuss-Sitzungen,
 - Sitzungen der Beiräte.

Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die vom Stadtrat berufenen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, die Mitglieder in den Beiräten (die keine Stadträte sind), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die Mitglieder des Jugendstadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 10,00 €.

Die ehrenamtlich Beauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	125,00 €.
der zweite Stellvertreter	100,00 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung

- den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und den Vorsitzenden der Beiräte ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 €
- den Vorsitzenden des Jugendstadtrates wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(4) Wird die Funktion des Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Beirats-Vorsitzenden durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat in Höhe von 50 v. H. des Ausschuss-Vorsitzenden an den Stellvertreter. Bei Vertretung von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter den gesamten zusätzlichen Betrag für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Zeit erstreckt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Hoyerswerda, den 27.01.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist <ol style="list-style-type: none"> a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet | <p>hat oder</p> <ol style="list-style-type: none"> b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. <p>Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> |
|--|--|

Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

Teil 2 - Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleister
- § 7 Getrennte Abfallsammlung

Teil 3 - Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungen
- § 10 Trauerfeiern
- § 11 Särge und Urnen
- § 12 Grabaushub/Grabmaße/Grabeinteilung
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Ausbettungen/Umbettungen

Teil 4 - Grabstätten und Nutzungsrechte

- § 15 Grabarten
- § 16 Reihengräber
- § 17 Wahlgräber
- § 18 Gemeinschaftsanlagen
- § 19 Grabnutzungsrechte
- § 20 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 21 Grabmale und Grabgestaltung
- § 22 Grabmalantrag
- § 23 Grabmalaufstellung
- § 24 Grabeinfassungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- § 25 Verkehrssicherheit
- § 26 Grabpflege

Teil 5 - Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten aus Gründen der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für alle Geschlechter.

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof (Hoyerswerda/Kühnicht), den Friedhof Neida und für die Friedhöfe der Ortsteile Bröthen/Michalken, Zeißig, Knappenrode und die Trauerhalle Schwarzkollm, nachfolgend Friedhöfe genannt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Hoyerswerda betrieben. Die Verwaltung obliegt für den Waldfriedhof und den Friedhof Neida dem Bürgeramt, ansonsten den jeweiligen Ortsteilverwaltungen, im Folgenden jeweils als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
- (2) Die Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren und von Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben sowie von in Hoyerswerda verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz, mit unbekanntem Wohnsitz oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Beisetzung in Hoyerswerda erfordern. Die Bestattung anderer Personen kann die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung auf Antrag zulassen.
- (3) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Stadt- bzw. Ortsteils bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht auf einem anderen kommunalen Friedhof besteht. Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist auf Antrag eine Ausnahme möglich. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung.
Auf dem Friedhof Neida werden in der Regel nur Verstorbene, deren letzter Wohnsitz in Klein-/Groß-Neida, im Ortsteil Dörghenhausen oder in Hoyerswerda-Altstadt südlich der Bahnlinie lag, bestattet. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Ausnahme möglich. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung. Ausgenommen von dieser örtlichen Zuordnung sind Verstorbene, die in einem bereits bestehenden Wahlgrab auf dem Friedhof Neida bestattet werden sollen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Bei Schließung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder die jeweiligen Teile desselben die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Beabsichtigte Schließungen, Schließungen selbst und Entwidmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- (3) Soweit durch eine Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen im Wahlgrab ganz oder teilweise erlischt, ist dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Ruhezeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen. Soweit bereits die Ruhezeit abgelaufen ist, kann auf Antrag auch eine anteilmäßige Erstattung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts erfolgen.

Teil 2 - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda sind geöffnet:

- a) vom 01.04. bis 30.09. von 6.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit
- b) vom 01.10. bis 31.03. von 7.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit

Ein Verweilen auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeit ist unzulässig.

- (2) Die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile während der Öffnungszeiten vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung sowie die Würde des Ortes gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle sowie geeignete und notwendige Fahrzeuge von Dienstleistern mit Genehmigung der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung. Die Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten sowie Bestattungen nicht zu stören,
 2. Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten oder diese zu bewerben,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen, ausgenommen zu privaten Zwecken,
 5. Plakate anzubringen oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
 6. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof anfallen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör (wie Kies etc.) auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

8. zu rauchen, Alkohol zu verzehren, Lärm zu verursachen oder sich sportlich zu betätigen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, Hunde sind an der Leine zu führen.
 10. Gießkannen oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen auf dem Friedhofsgelände zu deponieren,
 11. Grabflächen ohne Genehmigung auszudehnen,
 12. Totengedenkfeiern oder ähnliche nicht unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung durchzuführen.
- (3) Die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Würde des Ortes vereinbar sind.
- (4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 verstoßen oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen, kann das Betreten des Friedhofs auf Zeit oder dauerhaft untersagt werden.

§ 6 Dienstleister

- (1) Dienstleister wie Steinmetze, Gärtner und Bestatter dürfen auf den Friedhöfen nach Maßgabe dieser Satzung nur Tätigkeiten ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Sie haben die Regelungen dieser Satzung zu beachten. Sie müssen sich bei ihrer Arbeit auf dem Friedhof bezüglich der Firma sowie ihrer Person ausweisen können.
- (2) Tätig werden dürfen nur Dienstleister, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig bzw. geeignet sind.
Zur Aufstellung von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die auf Grund ihrer Ausbildung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. die erforderlichen Fundamente und Grabmalbefestigungen wählen und montieren kann. Sie muss die Standsicherheit von Grabanlagen mittels Messgerät kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Dienstleister müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie und ihre Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Dienstleister dürfen ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten unter Beachtung des § 5 Abs.1 ausführen. Zudem sind ruhestörende Arbeiten nur zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr zulässig. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt, es sei denn, die Friedhofsverwaltung genehmigt diese.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Dienstleister, die gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof nach erfolgter schriftlicher Mahnung untersagen. Bei Gefahr im Verzug ist die Mahnung entbehrlich.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 7

Getrennte Abfallsammlung

Für die Ablagerung von Grünabfällen und Restmüll sind die zur Verfügung gestellten Behältnisse oder Plätze zu benutzen. Gestecke, Gebinde, getopfte Pflanzen und ähnliches sind nach organischen Abfällen und Restmüll zu trennen und gesondert in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

Teil 3 - Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind mindestens vier Arbeitstage vor dem Termin bei der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bestattungsunterlagen anzumelden. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften nach den §§ 18 und 19 SächsBestG fest, wobei sie die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen erfolgen nur an Werktagen während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten. Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Neida sind Bestattungen dabei jeweils nur an zwei Samstagen je Monat möglich. Die Termine dazu werden bis Ende November des Vorjahres durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (4) Auf den städtischen Friedhöfen und dem kirchlichen Friedhof Schwarzkollm stehen Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeiern Verfügung.

§ 9

Bestattungen

- (1) Bestattungen (Ausheben und Verfüllen der Gräber) werden für die städtischen Friedhöfe im Auftrag der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass diese Arbeiten von anderen befähigten Personen ausgeführt werden.
- (2) Soll eine Bestattung in einem bestehenden Grab erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das Grabzubehör spätestens am vierten Tag vor der Bestattung entfernen zu lassen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen (Samstage, Sonntage und Feiertage werden nicht mitgezählt) nach Feststellung des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
Aschen, die nicht binnen 6 Monate nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 10

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in einer beliebigen städtischen Trauerhalle stattfinden.
- (2) Die Abschiednahme am offenen Sarg kann in einer städtischen Trauerhalle nur erfolgen, sofern keine gesundheitlichen oder hygienischen Gefahren zu befürchten sind.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, aus verrottbarem, umweltverträglichem Material gefertigt, gut abgedichtet und auf dem Boden mit geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein. Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen spätestens am vierten Tag vor der Bestattung der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Es sind grundsätzlich handelsübliche Urnen mit einem Durchmesser bis zu 0,20 m und einer Höhe bis zu 0,30 m (incl. Schmuckurne) zu verwenden. Sollen größere Urnen (z.B. Doppelurnen, quaderförmige Urnen, Kugeln) beigesetzt werden, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen spätestens am vierten Tag vor der Bestattung der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss einschließlich der Schmuckurne innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.
- (3) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 12

Grabaushub/Grabmaße/ Grabeinteilung

- (1) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt.
- (3) Die Einteilung der Grabflächen und der Grabfelder wird durch die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Erdgräber haben folgende Außenmaße:

Erdreihengrab für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	1,00 m x 0,60 m
Erdreihengrab für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres	2,00 m x 0,80 m
Erdwahlgrab	2,00 m x 0,80 m
Doppelwahlgrab	2,00 m x 2,00 m

- (5) Urnengräber haben folgende Außenmaße:

Urnenreihengrab oder zweistelliges Urnenwahlgrab	0,80 m x 0,80 m
vierstelliges Urnenwahlgrab	1,00 m x 1,00 m
Paargrab	0,35 m x 0,60 m

§ 13

Ruhezeiten

Die Mindestruhezeiten für Erdbestattungen und Urnen betragen

- | | |
|--|----------|
| a) bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind | 10 Jahre |
| b) bei Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres | 20 Jahre |

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 14 Ausbettungen/Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Aus- und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Antragsberechtigt ist einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 19 Abs. 7 der Satzung. Soweit der Antragsberechtigte nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Wahlgräbern die Genehmigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Aus- und Umbettungen werden im Auftrag der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Fristen.
- (4) Die Kosten der Aus- bzw. Umbettung und den Ersatz eventueller Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- bzw. Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Wird eine Grabstätte durch eine Aus- bzw. Umbettung frei, so erlischt für diese das Nutzungsrecht. Eine Erstattung von Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein bereits belegtes Wahlgrab auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda umgebettet werden.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Aus- oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil 4 – Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 15 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabart	Nutzungsrecht	Verlängerung
Erd- oder Urnenreihengrab für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre	keine*
Erd- oder Urnenreihengrab für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre	keine*
Erdwahlgrab	25 Jahre	möglich
Doppelwahlgrab	30 Jahre	möglich
Urnenwahlgrab zweistellig oder vierstellig	25 Jahre	möglich
Paargrab	20 Jahre	maximal 20 Jahre
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre	keine
Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	20 Jahre	keine
Gemeinschaftsanlage für Kinder	10 Jahre	keine

*siehe abweichend § 16 Abs. 1 Satz 3

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und für die Mindestruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für Reihengräber auf dem gesonderten Kindergrabfeld auf dem Waldfriedhof ist im Ausnahmefall eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich.
- (2) In jedem Erdreihengrab ist grundsätzlich nur eine Erdbestattung zugelassen.
- (3) In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Gräber der Erdgrabanlage entsprechen Reihengräbern mit besonderer Gestaltungsvorschrift. Sie werden auf einem separaten Feld ausgewiesen und im Auftrag der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Eine Wahlgrabstätte kann ausgewählt werden. Als Wahlgrabstätte gelten auch die Paargräber. In jeder Wahlgrabstätte können mehrere Bestattungen erfolgen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte neu erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht.
- (2) In einem Erdwahlgrab können ein Sarg und bis zu zwei Urnen zusätzlich bestattet werden.
- (3) In einem Doppelwahlgrab können bis zu zwei Säрге und bis zu vier Urnen zusätzlich bestattet werden.
- (4) In einem zweistelligen Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen, in einem vierstelligen Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Paargräber werden auf einem separaten Grabfeld ausgewiesen. Sie entsprechen zweistelligen Urnenwahlgräbern mit besonderer Gestaltungsvorschrift und Nutzungsdauer. Es gilt §18 Abs. 4 und 5.
- (6) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend gebührenpflichtig zu verlängern.

§ 18 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan.
Die Urne wird bei Anwesenheit der Hinterbliebenen nur symbolisch beigesetzt. Ihre endgültige Ruhestätte findet die Urne später in der anonymen Grabfläche. Die Wiederausbettung der Urne ist nicht möglich.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namen und Urnengemeinschaftsanlagen für Familien dienen der Beisetzung von mehreren Urnen. Die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen findet in Anwesenheit der Hinterbliebenen statt.
Ein Anrecht auf einen bestimmten Urnenplatz innerhalb der Anlage oder einen bestimmten Namensplatz am Grabmal besteht nicht.
- (3) In der Gemeinschaftsanlage für Kinder können Urnen und kleine Säрге bis max. 0,30 m Länge und 0,20 m Breite von Tot- und Fehlgeborenen beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (5) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind nur auf den dafür bestimmten Flächen abzulegen. Das Ablegen auf der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

§ 19

Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hoyerswerda. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer bestimmten Grabstätte oder an einer bestimmten Grabanlage oder auf eine unveränderte Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden anlässlich eines Bestattungsfalls verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann abweichend auch ohne das Vorliegen eines Bestattungsfalls erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr. Das Grab ist als Grabstätte kenntlich zu machen und gemäß der Satzung zu pflegen.
- (3) Für Urnengemeinschaftsanlagen und die Gemeinschaftsanlage für Kinder kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Satzung zu entscheiden. Ferner hat der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden bzw. über weitere Bestattungen zu entscheiden.
- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grab wird eine Urkunde ausgestellt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgegeben werden. Bei einem Verzicht auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (7) Der Nutzungsberechtigte legt fest, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Liegt keine Festlegung vor, geht das Nutzungsrecht an Angehörige in folgender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder oder auf die Adoptivkinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen hat der Älteste Vorrang vor Jüngeren.

Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung des Übernehmenden möglich.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach einer Bestattung auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine neue Anschrift der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

§ 20

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
 - c) bei Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - d) mit Fristablauf, wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda festgesetzten Grabnutzungsgebühren trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wurden,
 - e) bei Vernachlässigung der Grabpflege gemäß § 26.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Auftrag des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten im Auftrag der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 21

Grabmale und Grabgestaltung

- (1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen.

Die maximale Höhe der Grabmale über dem Erdboden darf einschließlich Unterbau folgende Maße nicht überschreiten:

bei zweistelligen Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern	0,85 m
bei vierstelligen Urnenwahlgräbern	1,00 m
bei Erdreihen- und Erdwahlgräbern	1,20 m
bei Doppelwahlgräbern	1,20 m

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtete Grabmale besteht Bestandsschutz.

- (2) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sind nur Pflanzen zugelassen, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden.

- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in der Grabstätte nicht zu gefährden, muss bei Erdgrabstätten der natürliche Eintritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabstätte möglich sein.

- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Dienstleister gemäß § 6 errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.

- (2) Die Errichtung, Wiedererrichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung. Auch zum Verlegen von

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger dauerhafter Grabausstattungen bedarf es einer Genehmigung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabanlagen und Grabmale zulässig, sofern sie den Anforderungen nach § 25 Abs. 2 entsprechen.

- (3) Der Antrag ist durch die ausführende Firma namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten in doppelter Ausfertigung bei der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und der Beschriftung sowie der Fundamentplan beizufügen.
- (4) Die Herstellung bzw. Veränderung der Grabanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung erfolgen. Diese kann mit Auflagen verbunden sein. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal technisch überprüfen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Zubehör nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet wird.

§ 23

Grabmalaufstellung

- (1) Die Aufstellung der Grabanlage ist spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn bei der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
Werden Grabmale und sonstiges Zubehör ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder davon abweichend aufgestellt und kann auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden, kann die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung den Auftraggeber zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 24

Grabeinfassungen

- (1) Um die Grablage kenntlich zu machen, ist für jede Grabstätte eine Einfassung vorgeschrieben. Das gilt nicht für die Gräber der Erdgrabanlage und der Paargrabanlage.
- (2) Außerhalb der Einfassungen sind Anpflanzungen, das Verlegen von Platten, Fliesen, Rasenteppich und Splitt sowie das Pflastern und ähnliches unzulässig. Eine fest verlegte, ebenerdige Spritzschutzkante von maximal 10 cm Breite kann, in Abhängigkeit von der Grablage, auf Antrag von der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (3) Soweit nach Erlass dieser Satzung vorhandene Anpflanzungen u.a. nach Abs. 2 nicht von der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung ausdrücklich geduldet werden, sind sie nach Aufforderung zu entfernen. Wird dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt, wird die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen.

§ 25

Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich und ein Umstürzen oder Absenken beim Öffnen benachbarter Gräber ausgeschlossen ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (2) Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen wird mindestens einmal jährlich überprüft und darüber Nachweis geführt. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.
- (4) Ist die Verkehrssicherheit der Grabmale bzw. des Grabzubehörs nicht gewährleistet, so wird der Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise aufgefordert, die Standsicherheit wieder herstellen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nach, kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das lose Grabmal fachgerecht ablegen lassen.
Ist wegen Gefahr in Verzug sofortiges Handeln erforderlich, so wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten unverzüglich fachgerecht abgelegt.
- (5) Durch die Nutzungsberechtigten ist eigenverantwortlich und unverzüglich die Mängelbeseitigung zu veranlassen, sobald die Standsicherheit gefährdet ist.

§ 26 Grabpflege

- (1) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu pflegen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit Beräumung der Grabstätte.
- (2) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von vier Wochen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von vier Wochen zu erfolgen.
- (5) Lässt der Nutzungsberechtigte auch die Frist nach Abs. 4 verstreichen, wird das Nutzungsrecht per Bescheid entzogen. Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Entschädigung.
Mit dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, Grabmal, Grabeinfassung und Grabzubehör innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 hinzuweisen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Teil 5 – Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Aufgrund früherer Friedhofssatzungen entstandene Grabnutzungsrechte gelten zeitlich bis zum Ablauf der eingeräumten Frist weiter.
- (2) Die Reservierung zur Beisetzung der zweiten Urne in den Urnengemeinschaftsanlagen für Familien gilt abweichend vom Abs. 1 maximal 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 28 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch höhere Gewalt, Dritte und durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der kommunal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Friedhofssatzung verstößt, indem er
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof verweilt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 das Betretungsverbot missachtet,
 - c) sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - d) auf den Friedhöfen entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle sowie geeignete und notwendige Fahrzeuge von Dienstleistern) einschließlich Fahrrädern befährt, die Schrittgeschwindigkeit nicht einhält oder Bestattungen stört,
 2. Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet oder diese bewirbt,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 4. Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, ausgenommen zu privaten Zwecken, erstellt,
 5. Plakate anbringt oder Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind, verteilt,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 7. Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof anfallen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert sowie Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör (wie Kies etc.) auf dem Friedhofsgelände entsorgt,
 8. raucht, Alkohol verzehrt, Lärm verursacht oder sich sportlich betätigt,
 9. Tiere außer Hunde mitbringt bzw. Hunde nicht an der Leine führt,
 10. Gießkannen oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen auf dem Friedhofsgelände deponiert,
 11. Grabflächen ohne Genehmigung ausdehnt,
 12. Totengedenkfeiern oder ähnliche nicht unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt.
- e) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht ausweisen kann,
- f) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 2 fachlich, betrieblich oder persönlich nicht geeignet oder nicht zuverlässig ist,
- g) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 3 keine angemessene Berufshaftpflicht vorweisen kann,
- h) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 4 Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten oder in Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 durchführt oder ruhestörende Arbeiten im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr ausführt,
- i) als Dienstleister entgegen § 6 Abs. 5 Geräte an Stellen abgelagert, wo sie stören, Arbeits- und Lagerplätze nicht in Ordnung bringt, Materialien an dafür nicht bestimmten Plätzen abgelagert oder Geräte an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
- j) entgegen § 7 die getrennte Abfallsammlung nicht beachtet,
- k) entgegen § 18 Gemeinschaftsanlagen pflegt oder bepflanzt oder Blumen oder anderen Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Flächen ablegt,
- l) entgegen § 21 Grabstätten nicht der Würde des Ortes entsprechend gestaltet oder höhere Grabsteine als zulässig errichtet oder sonstige Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
- m) entgegen § 22 Grabmale ohne schriftliche Genehmigung errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst,
- n) entgegen § 25 Abs. 2 als Nutzungsberechtigter Grabmale und sonstige Ausstattungen nicht verkehrssicher erhält,
- o) entgegen § 26 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß pflegt oder verkehrssicher in Stand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hoyerswerda.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der Änderungen vom 30. Januar 2007 und vom 24. November 2009 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 27.01.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), in Verbindung mit §§ 12 und 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten aus Gründen der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gebührenpflicht

(1)Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda und ihrer Einrichtungen werden Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) nach

Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren und Kosten ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage).

(2)Für besondere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach den tatsächlichen Aufwendungen fest.

(3)Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1)Gebührensschuldner ist, wer:

- den Antrag für die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung stellt, sie veranlasst oder empfangen hat,
- Erwerber/Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
- sich gegenüber der Stadt Hoyerswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder
- sonst nach dem Gesetz die Kosten zu tragen hat.

(2)Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1)Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

und Bewilligung durch die jeweils zuständige Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder bei Leistungen, die erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung durch bzw. im Auftrag der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung.

(2) Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung.

(3) Die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sind in Reihen- und Gemeinschaftsgrabstätten je Bestattung für die Dauer der Mindestruhezeit und je Wahlgrabstätte für die Dauer der Grabstättennutzung im Voraus zu entrichten.

(4) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Hoyerswerda, 27.01.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

A. Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren
2. Grabnutzungsgebühren
3. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)
4. Pflegegebühren für Gemeinschaftsanlagen
5. Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen
6. Gebühren für Umbettungen
7. Gebühren zur Verlängerung der Grabnutzungsrechte

B. Verwaltungsgebühren

A. Benutzungsgebühren in €

1. Bestattungsgebühren

1.1.	Gebühr für Erdbestattungen	
1.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	303,48
1.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	404,64
1.2	Gebühr für Urnenbeisetzungen	202,32
1.2.1	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit: 50 % der Gebühren von 1.2	101,16
1.3	Bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm: Gebühr von 1.1 bzw. 1.2 zzgl. 20 %	
1.4	Urnen oder Särge über Normalgröße nach § 11 der Friedhofssatzung: Gebühr von 1.1 bzw. 1.2 zzgl. 20 %	
1.5	Symbolische Bestattung	50,58

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Grabnutzungsgebühren

2.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
2.1.1	Erdreihengräber	
2.1.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	59,89
2.1.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	159,71
2.1.1.3	Grabstelle in der Erdgrabanlage	159,71
2.1.2	Erdwahlgrabstätten	
2.1.2.1	Erdwahlgrab	255,54
2.1.2.2	Doppelwahlgrab	598,92
2.2	Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.2.1	Urnenreihengrab	59,89
2.2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.2.1	zweistelliges Urnenwahlgrab	69,87
2.2.2.2	vierstelliges Urnenwahlgrab	104,81
2.2.2.3	Paargrab	59,89
2.2.3	Gemeinschaftsanlagen	
2.2.3.1	Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	59,89
2.2.3.2	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	39,93
2.2.3.3	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage für Familien	49,91
2.2.3.4	Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage für Kinder	
2.2.3.4.1	Urne für Tot- und Fehlgeborene	29,95
2.2.3.4.2	als Sarg mit max. 0,30 m Länge und 0,20 m Breite für Tot- und Fehlgeborene	29,95

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

3.1	je Wahlgrabstätte jährlich	14,28
3.2	je Bestattung in Reihengrabstätten, Gemeinschaftsanlagen einschließlich anonymen Urnenfeldern jährlich	14,28

4. Pflegegebühren für Gemeinschaftsgrabanlagen für 20 Jahre

4.1	Grabstätte in der Erdgrabanlage	2.594,10
4.2	Grabstätte in der Paargrabanlage	1.394,47
4.3	Grabstätte in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	89,04
4.4	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	902,89
4.5	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für Familien	902,89

5. Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen

5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle Waldfriedhof	175,75
5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle Neida bzw. in den Trauerhallen der Ortsteile	100,00
5.3	Benutzung des Kühlraumes je Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag)	15,50
5.4	Benutzung des Leichenbesorgungsraumes	98,13

6. Gebühren für Umbettungen

6.1	Umbettungen aus Erdgrabstellen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	
6.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	606,96
6.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	809,28
6.2	für Verstorbene, die zur Wiederbestattung auf einem auswärtigen Friedhof nur ausgebettet werden bzw. für die Wiederbestattung von Verstorbenen, die auf einem auswärtigen Friedhof bereits bestattet	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

6.3	waren, gelten die Bestattungsgebühren nach Ziffer 1.1 Urnenumbettungen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	404,64
6.4	für die Wiederbeisetzung von Urnen, die vorher an einem anderen Ort außerhalb der Stadt ruhten bzw. für die Ausbettung von Urnen zur auswärtigen Wiederbeisetzung	202,32
7. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten pro Jahr		
7.1	für Erdreihengrab für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nach Ziffer 2.1.1.1	5,99
7.2	für Erdwahlgrab nach Ziffer 2.1.2.1	10,22
7.3	für Doppelwahlgrab nach Ziffer 2.1.2.2	19,96
7.4	für zweistelliges Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2.2.1	2,79
7.5	für vierstelliges Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2.2.2	4,19
7.6	für Paargrab nach Ziffer 2.2.2.3	2,99
B. Verwaltungsgebühren in €		
1.	Verwaltungsgebühr für einen Antrag zur Aus- oder Umbettung nach § 14 der Friedhofssatzung	38,00
2.	Gebühr für die Bearbeitung eines Grabmalantrages nach § 22 der Friedhofssatzung	19,00
3.	Gebühr für die Überführung eines Verstorbenen zur auswärtigen Bestattung/ Beisetzung, sofern keine Bestattungs- /Beisetzungsgebühr zu entrichten war	8,00
4.	Gebühr für die Bearbeitung einer Genehmigung auf Einebnung einer Grabstätte nach § 20 (2) der Friedhofssatzung	23,00
5.	Gebühr für die Anordnung der Ersatzvornahme nach §§ 23 (2), 25 (4) und 26(5) der Friedhofssatzung	23,00
6.	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzurkunde	8,00
7.	Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	15,00
8.	Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	8,00
9.	Gebühr für das Versenden einer Urne zzgl. Porto	38,00
10.	Nachforschungen/Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Grabstätte je angefangene 30 Minuten	23,00
11.	Vergabe von Grabrechten oder Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen	15,00
12.	Urnenanforderungen, Beisetzungsgenehmigungen	8,00
13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je angefangene 30 Minuten	23,00
14.	Gebühr für sonstige, hier nicht aufgeführte Verwaltungstätigkeiten je angefangene 30 Minuten	23,00
15.	Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen.	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Hoyerswerda

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Juli 2020 wurde vom Landratsamt Bautzen am 14.01.2021, AZ:621.39:HY erteilt.

Der Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten in den Flächennutzungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ist die physische Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 03571/ 456510 oder 45 6516 im Alten Rathaus, Markt 1 in Hoyerswerda möglich.

Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften (Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Abstandsregeln zu

anderen Personen) beim Betreten der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin.

Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan unter <https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/> einsehbar.

Hinweise: Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hoyerswerda, den 22.01.2021

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Ivano Gatta

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda

wird hiermit bekannt gegeben, dass der Abgabenbescheid der Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Fachgruppe Kasse/Steuern/Vollstreckung vom 12.01.2021 Grundsteuer B

Kassenzeichen: 00/00-0127-36/001

dem Pflichtigen
Ivano Gatta
Straße des Friedens 3, 02977 Hoyerswerda

öffentlich zugestellt wird.

Durch diese öffentliche Zustellung des Abgabenbescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der o. g. Abgaben-Bescheid liegt zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachgruppe Kasse/Steuern/Vollstreckung, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 3.08/3.09 in 02977 Hoyerswerda zur Abholung bereit.

Informationen / Informacije

Aktuelle Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie im vollen Wortlaut unter www.Hoyerswerda.de → Rathaus → Aktuelles → Ausschreibungen

Umnutzung Oberschule „Am Stadtrand“ zur Grundschule mit Hortnutzung, Am Stadtrand 2, 02977 Hoyerswerda, Los 05 - Zimmerarbeiten; Vergabe-Nr. I/60.21/21/02-VOB

Ablauf der Angebotsfrist: 24.02.2021 11:00 Uhr

Neubau der Kita Schwarzkollm Kubitzbergweg, 02977 Hoyerswerda, Ortsteil Schwarzkollm, Los 12.1 – Mobile Glastrennwände; Vergabe-Nr.: I/60.21/21/01-VOB

Ablauf der Angebotsfrist: 18.02.2021 11:00 Uhr

Aktuelle Stellenausschreibungen

Alle öffentlichen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie ausführlich unter www.Hoyerswerda.de → Rathaus → Verwaltung → Personalausreibungen

Im Fachbereich Bau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als **Sekretär/in (m/w/d)** in Vollzeit im Rahmen einer Krankheitsvertretung vorerst befristet für 6 Monate zu besetzen.

Bewerbungsschluss: 19.02.2021

Im Bereich der Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Hoyerswerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als **Sachbearbeiter Rechnungsprüfung / stellv. Leiter (m/w/d)** in Vollzeit im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung voraussichtlich bis zum 30.06.2022 befristet zu besetzen.

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2021 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 16er Kinderfahrrad "Volar-E Football", Farbe schwarz/weiß mit Applikation und Fußballklingel,
- 26er Damenfahrrad "Diamant" (DDR), Farbe blau/weiß, ohne Gangschaltung mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Mifa", Farbe silber/blau, ohne Gangschaltung,
- 26er Damenfahrrad "Clipper", DDR-Modell, Farbe dunkelrot, 3-Gang-Shimano-Speed-Schaltung,
- 26er Trekkingrad "Bulls", Farbe schwarz, Shimano-Grip-Shift-Schaltung, ohne Rücktritt,
- 26er MTB "MIG", Farbe schwarz mit pink/weißer Aufschrift, 21-Gang-Shimano-Revo-Shift-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Brennabor", Farbe schwarz/ metallic, mit 7-Gang-Sachs-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Ragazzi", Farbe silber/schwarz, Shimano-Revo-Shift-Schaltung, ohne Rücktritt,
- 28er Damenfahrrad "Künsting", Farbe silber/dunkelgrau, 7-Gang-SRAM-Spectro-Schaltung, mit Rücktritt,
- 28er E-Bike "Offlimit", Farbe dunkelgrau, 3-Gang-SRAM-Schaltung

Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.

- sechs Schlüssel an drei Ringen in brauner Schlüssel-tasche mit einem silberfarbenen Flaschenöffner,
- zwei silberfarbene Schlüssel (1x ABUS, 1x JMA) an zwei

Schlüsselringen,

- zwei silberfarbene Schlüssel (1x Domke / Müllschlüssel Altstadtbereich) an einem Schlüsselring,
- Koffersystem mit drei Koffern (verschiedene Größen) ohne Inhalt,
- Zahnprothese (am 11.01.2021 im Woyski-Park/Altstadt gefunden),
- Armbanduhr mit verschiedenen Funktionen u.a. mit Fotos, Telefonfunktion, Farbe hellbau/blau,
- drei Bluetooth-Lautsprecher (Geräte-Nummern/Modell sind bekannt).

Ebenso abgegeben wurden Fundsachen vom „Globus“ (*einige Dinge davon wurden bereits eher verloren*) u.a. Bekleidung, Schmuck, diverse Brillen, Spielsachen, ein Handy "Sony Ericsson" (*älteres Modell*), Farbe schwarz/weiß sowie folgende Schlüssel:

- einzelner Schlüssel am Ring (*am 30.09.2020 gefunden*),
- einzelner Schlüssel mit schwarzer Plastik am Ring,
- einzelner kleiner Schlüssel an einem Ring mit Karabiner und diversen Anhängern,
- zwei kleine Schlüssel "ABUS" am Ring.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **31.07.2021** im Bürgeramt.

Informationen / Informacije

Neue Servicestelle „Corona-Schutzimpfung“ bei der Stadtverwaltung



Die Corona-Impfungen im Landkreis Bautzen haben begonnen.

Aktuell können in Sachsen derzeit nur vereinzelt neue Termine für die Erst-Impfung im Impfzentren vereinbart werden. Der Grund dafür ist eine derzeit reduzierte Liefermenge des Impfstoffs von BioNTech / Pfizer. Schwerpunkt sind daher z. Zt. Die Erstimpfungen in den Pflegeeinrichtungen. Geplant ist ab Anfang März wieder regelmäßig Termine in Größenordnungen anzubieten. Viele Fragen wie: Wer wird zuerst geimpft? Wie und wo kann ich meinen Impftermin und den Termin für die Zweitimpfung vereinbaren? Wie komme ich zum Impfzentrum nach Kamenz, Macherstraße 146 und zurück? Wie lange dauert der Termin? Welche Unterlagen muss ich mitbringen? sind in den letzten Wochen vor allem von älteren Bürgern an die Stadtverwaltung gerichtet worden.

Seit Montag, dem 08. Februar 2021 stehen Mitarbeiter*Innen aus der Stadtverwaltung für Fragen der Seniorinnen und Senioren rund um die Organisation und den Ablauf des Impfvorganges zur Verfügung. Im Bürgeramt der Stadt ist dazu eine Servicestelle „Corona-Schutzimpfung“ eingerichtet worden. Die Servicestelle erreichen Sie:

Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Telefon-Nr.: 03571 / 457273

Mail: buergerhilfe@hoyerswerda-stadt.de

und persönlich im Bürgeramt (Dillinger Straße 1) zu den regulären Öffnungszeiten.

Neben einer ersten allgemeinen Information zur Corona-Impfung, der möglichen Übersendung der notwendigen Unterlagen und der Hilfe bei der Vermittlung eines notwendigen Fahrservice ist es langfristig vorgesehen, die Koordinierung von der Terminvereinbarung bis zum Rücktransport für Seniorinnen und Senioren zu übernehmen, die Hilfe bei der Organisation der Corona-Schutzimpfung benötigen.

Hinweis:

Bitte klären Sie Ihre Anliegen bevorzugt telefonisch oder per E-Mail und reduzieren Sie Besuche in den Rathäusern auf die nicht verschiebbaren Fälle. Im Bürgeramt (Dillinger Straße 1) erfolgen Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung unter der o.g. Telefonnummer oder über die Online-Terminvergabe.

Sprechzeiten:

Montag: 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Die Einlassregulierung erfolgt durch einen Wachschutz.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije



Aufruf zum 68. Wettbewerb ums schönste sorbische Osterei

Der Förderkreis für sorbische Volkskultur e.V. und der unterstützende sorbische Dachverband Domowina, dessen Mitglied der Förderkreis ist, rufen zum Ostereier-Wettbewerb auf.

Prämiert werden die vier sorbischen Verzier-Techniken, die mit traditionellen Mustern und mit traditionellen Handwerkszeug gefertigt wurden (Wachsbatiktechnik - einfarbig und mehrfarbig, Wachsbosierttechnik - einfarbig und mehrfarbig, Kratztechnik, Ätztechnik). In jeder Technik können drei Preise dotiert werden, welche die Stiftung für das

sorbische Volk fördert. Weitere Anerkennungs- und Förderpreise vom Veranstalter sind möglich. Eingereicht werden je Kollektion drei ausgeblasene Hühnereier (eigene, Familien- bzw. Regionaltradition). Die Teilnahme mit mehreren Techniken ist erlaubt. Zur Anmeldung erforderlich sind: Name, genaue Anschrift, Alter, sowie die Bezeichnung der Technik. Einsendeschluss ist der 19. März 2021 (Poststempel). Da alle bisherigen Annahmestellen einschließlich der Sorbischen Kulturinformationen in Cottbus und Bautzen zeitweise aufgrund der aktuellen Situation geschlossen sind, springt der sorbische Dachverband Domowina ein und gewährleistet auf dem Postweg den Eingang Ihrer Kollektionen. Schicken Sie bitte Ihre Kollektionen an:

Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.
Stichwort: Ostereier
PF 1628
02606 Bautzen/Budyšin.

Eine sachkundige Jury ermittelt die Preisträger nach einem Punktesystem. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisträger erhalten eine Urkunde und ein Preisgeld. Alle Teilnehmer, die nicht zu den Gewinnern zählen, erhalten ihre Kollektionen zurück. Die Preisträgerkollektionen bleiben vorerst in den Händen des Förderkreises und werden ausgestellt.

68. wubědźowanje wo najrjeńše serbske jutrowne jejko 2021 za dorosćenych

- přeměruja so 4 znate serbske techniki z tradicionelnymi a z tradicionelnymi gratami zhotowjene (wóskowanje/jedno- a wjacebarbne, bosěrowanje/jedno- a wjacebarbne, škrabane, wužrawane). W kóždej technice móža so 3 myta přepodać, kotraž spěchuje Založba za serbski lud. Dalše spěchowanske a připóznawanske myta přez zarjadowarja su móžne.

- wotedać maja so kolekcije z 3 wudutymi kokošacymi jejkami (swójske kreacije, swójbne- a regionalne tradicije).
- wobdźělenje z wjacorymi technikami je móžne
- za přizjewjenje je trěbne: mjeno, adresa, staroba zapóstarja a technika.
- kónc zapodaća je 19.3.2021 (póstowy kołk)
- Tón raz je jenički puć wotedaća přez póšt. Zarjad Domowiny w nadawku jeje člonskeho towarstwa „Spěchowanski kruh za serbsku ludowu kulturu z.t.“ přiwzaće kolekcijow přewozmjě, pod tutej adresu:

Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow z. t.
hesło: jutrowne jejka
PF 1628
02606 Bautzen/Budyšin.

- wěcywustojna jury posudzuje zapodate kolekcije a namjetuje po dypkowym systemje dobyčerjow
- dobyčerjo dóstanu wopismo a pjenježne myto
- kolekcije, kotraž njeslušeja k dobyčerjam, so zaso wróća - dobyčerske kolekcije wostanu w rukach spěchowanskeho kruha a wustaja so.

Spěchowanski kruh za serbsku ludowu kulturu z.t.